



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner AfD**
vom 23.02.2021

Wissenschaftliche Grundlagen der Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen

Zum vorgeblichen Schutz der Bevölkerung hat die Staatsregierung in den vergangenen Monaten immer weitreichendere Freiheitsbeschränkungen beschlossen. Dabei sind die Entscheidungsgründe wissenschaftlich bisher nicht hinreichend legitimiert und transparent kommuniziert worden.

Im Anschluss an meine Anfrage vom 22.09.2020 frage ich daher die Staatsregierung:

1. Welche wissenschaftlichen und medizinischen Studien hat die Staatsregierung herangezogen, die eine Schließung von Hochschulen, Schulen und Kindergärten fordern? 2
2. Welche wissenschaftlichen und medizinischen Studien hat die Staatsregierung herangezogen, die die Schließung von Gastronomiebetrieben trotz deren aufwendiger Hygienekonzepte fordern? 2
3. Welche konkreten wissenschaftlichen und medizinischen Studien fordern die Schließung des Einzelhandels trotz dessen aufwendiger Hygienekonzepte? 2
4. Welche wissenschaftlichen und medizinischen Studien hat die Staatsregierung herangezogen, die die Offenhaltung aller sonstigen Betriebsstätten fordern? ... 2
5. Welche Studien sprechen sich für die Offenhaltung von Betriebskantinen, aber für die Schließung etwa der Mensen aus? 2
6. Auf Basis welcher Studien hat die Staatsregierung die Einführung einer FFP2-Maskenpflicht im öffentlichen Nahverkehr und in Lebensmittelmärkten beschlossen? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
vom 08.04.2021

1. **Welche wissenschaftlichen und medizinischen Studien hat die Staatsregierung herangezogen, die eine Schließung von Hochschulen, Schulen und Kindergärten fordern?**
2. **Welche wissenschaftlichen und medizinischen Studien hat die Staatsregierung herangezogen, die die Schließung von Gastronomiebetrieben trotz deren aufwendiger Hygienekonzepte fordern?**
3. **Welche konkreten wissenschaftlichen und medizinischen Studien fordern die Schließung des Einzelhandels trotz dessen aufwendiger Hygienekonzepte?**
4. **Welche wissenschaftlichen und medizinischen Studien hat die Staatsregierung herangezogen, die die Offenhaltung aller sonstigen Betriebsstätten fordern?**
5. **Welche Studien sprechen sich für die Offenhaltung von Betriebskantinen, aber für die Schließung etwa der Mensen aus?**

Die Beschränkung sozialer Kontakte soll Übertragungsketten und die weitere Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Deutschland und Bayern verlangsamen. Die in den Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen (BayIfSMV) vorgesehenen Kontaktbeschränkungen waren im Herbst 2020 allein nicht mehr ausreichend, um eine gebotene Reduktion des Infektionsgeschehens zu erreichen. Es bedurfte weiterer Einschränkungen des öffentlichen Lebens, um die gewünschte Kontaktreduktion auch tatsächlich zu ermöglichen und im Alltag zu gewährleisten. In der Rechtsprechung sowohl des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs (VerfGH) als auch des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) ist anerkannt, dass immer dann, wenn Menschen aufeinandertreffen und sich austauschen, das Risiko einer Ansteckung besonders groß ist. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die exponentiell verlaufende Verbreitung des besonders leicht über Aerosole von Mensch zu Mensch übertragbaren Coronavirus SARS-CoV-2 nur durch eine strikte Minimierung der physischen Kontakte zwischen den Menschen eingedämmt werden kann. Daher müssen Kontakte, die potenziell zu einer Infektion führen, zeitweise systematisch reduziert werden. Eine strikte und systematische Reduzierung von Kontakten ist geeignet, das Infektionsgeschehen wirksam einzudämmen (vgl. nur VerfGH vom 17.12.2020 – Vf. 110-VII-20 – Rn. 30; BayVGH vom 14.12.2020 –20 NE 20.2907 – Rn. 31, jeweils zur nächtlichen Ausgangsbeschränkung sowie VerfGH vom 30.12.2020 – Vf. 96-VII-20 – Rn. 31 zur Ablehnung einer vorläufigen Außervollzugsetzung der 11. BayIfSMV).

Die jeweils aufgrund der Infektionslage getroffenen Maßnahmen setzten die Maßnahmenpakete um, die in den Konferenzen der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 28.10.2020, 25.11.2020 und 13.12.2020 beschlossen worden waren.

Auf die Begründungen der 9. BayIfSMV vom 30.11.2020 (BayMBl. Nr. 684), zur 10. BayIfSMV vom 08.12.2020 (BayMBl. Nr. 712) und zur Änderung der Verordnung zur 10. BayIfSMV vom 10.12.2020 (BayMBl. Nr. 735) wird ebenso verwiesen wie auf die Begründung der 11. BayIfSMV vom 15.12.2020 (BayMBl. Nr. 738).

Hieraus sind auch die gewählten Stufen der Beschränkungen des öffentlichen Lebens ablesbar. Die 9. BayIfSMV beschränkte sich zunächst auf eine Kontaktreduzierung im Kultur- und Freizeitbereich und in der Gastronomie, wollte ein weitreichenderes Herunterfahren des öffentlichen Lebens aber vermeiden. Namentlich Schulen und Kindertagesstätten sollten so lange wie möglich offengehalten werden. Mit der 10. BayIfSMV wurde sodann mit dem Wechselunterricht eine eingeschränkte Form des Präsenzunterrichts unter strikter Wahrung des Mindestabstands umgesetzt. Erst mit der 11. BayIfSMV wurde eine Schließung der bayerischen Schulen vollzogen und nur noch eine Notbetreuung vorgesehen.

Das Absehen von einer kompletten Schließung von Betriebs- und etwaigen Produktionsstätten ist mit Blick auf die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Lebens, soweit dies aus infektiologischen Gründen noch vertretbar ist, zu sehen. Zudem ist in diesem Zusammenhang die zunächst als Empfehlung und sodann als Anspruch der Beschäftigten ausgestaltete Homeoffice-Regelung zu sehen, womit die Ausübung einer Tätigkeit am Arbeitsplatz nur noch nötig ist, wenn die Arbeitsleistung dies dringend erfordert.

6. Auf Basis welcher Studien hat die Staatsregierung die Einführung einer FFP2-Maskenpflicht im öffentlichen Nahverkehr und in Lebensmittelmärkten beschlossen?

Die Einführung einer FFP2-Maskenpflicht mit Wirkung ab 18.01.2021 geht auf die seinerzeit weiterhin sehr hohe Infektionsdynamik zurück. Das Infektionsgeschehen sollte eingedämmt und die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung – insbesondere auch vor dem Hintergrund der höheren Infektiosität nachgewiesener verschiedener besorgniserregender Varianten des Coronavirus SARS-CoV-2 (Variants of Concern, VOC) – reduziert werden. Auf die Begründung der Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15.01.2021 (BayMBl. Nr. 35) wird ergänzend verwiesen.

FFP2-Masken werden aus Aerosolfilterfleece hergestellt. Richtig getragen, bietet diese Art von Schutzmasken im Allgemeinen eine erheblich bessere Filterwirkung und damit einhergehend einen erheblich besseren Eigen- als auch Fremdschutz.